

Auszug aus

Denkschrift 2021

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 25

Einwerbung und Verwendung von
Drittmitteln bei den Medizinischen Fakultäten



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln bei den Medizinischen Fakultäten (Kapitel 1410, 1415 und 1421)

Die Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sind forschungsstark und decken ihren Finanzbedarf landesweit zu etwa 40 Prozent aus eingeworbenen Drittmitteln insbesondere für Forschungsprojekte. Die Vorgehensweise bei der Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Medizinischen Fakultäten in Freiburg und Tübingen ist im Wesentlichen ausgereift und professionell. Die Prozesse an der Medizinischen Fakultät Ulm werden derzeit professionalisiert und weiter verbessert.

Der Rechnungshof empfiehlt, bei den wichtigsten öffentlichen Drittmittelgebern auf eine Erhöhung des Overheadzuschlags hinzuwirken und bei der privaten Auftragsforschung regelmäßig mit einem Overheadzuschlag von 40 Prozent zu kalkulieren. Ermäßigungen oder ein Verzicht auf Gemeinkostenzuschläge sollten nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

1 Ausgangslage

An den Universitäten des Landes gibt es fünf Medizinische Fakultäten: je eine in Freiburg, in Tübingen und in Ulm sowie zwei Medizinische Fakultäten an der Universität Heidelberg, von denen eine ihren Sitz in Mannheim hat.

Die Medizinischen Fakultäten sind Teilkörperschaften der jeweiligen Universität und werden wie Landesbetriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung geführt. Sie arbeiten an vier Standorten eng mit dem jeweiligen Universitätsklinikum zusammen; nach § 4 Absatz 3 Universitätsklinik-Gesetz nehmen die Klinika die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Fakultäten in Auftragsverwaltung wahr. Am Standort Mannheim gilt eine modifizierte Regelung.

Während die Universitätsklinika ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Krankenversorgung haben, obliegen den Medizinischen Fakultäten vor allem die Aufgaben der Forschung und der Lehre. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt einerseits durch einen jährlichen Landeszuschuss, andererseits aus eingeworbenen Drittmitteln öffentlicher und privater Drittmittelgeber.

Die Größe der Medizinischen Fakultäten an den einzelnen Standorten ist unterschiedlich. Mit nahezu 4.000 eingeschriebenen Studierenden sind die Medizinischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen die größten Fakultäten, es folgen Freiburg mit rund 3.600 Studierenden, Ulm mit rund 3.200 Studierenden und Mannheim mit rund 1.800 eingeschriebenen Studierenden.

Auch die Haushaltsvolumina der Medizinischen Fakultäten unterscheiden sich je nach Größe der einzelnen Fakultät. Der Zuschuss aus dem Landeshaushalt betrug im Jahr 2019 135 Mio. Euro (Heidelberg), 122 Mio. Euro (Tübingen), 123 Mio. Euro (Freiburg), 103 Mio. Euro (Ulm) und 84 Mio. Euro

(Mannheim). Der Anteil der Drittmiteleinahmen an der Gesamtfinanzierung der Medizinischen Fakultäten liegt landesweit bei etwa 40 Prozent und differiert je nach Standort und Haushaltsjahr.

Im Unterschied zu anderen Fachrichtungen erbringen die Professoren und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultäten ihre Forschungsleistungen nahezu ausschließlich im Hauptamt. Nebentätigkeiten der Professoren im Bereich der Forschung werden von den Dekanaten in der Regel nicht genehmigt.

Der Rechnungshof hat die Einwerbung und Verwendung öffentlicher und privater Drittmittel an den Medizinischen Fakultäten in Freiburg, Tübingen und Ulm geprüft. Geprüfter Zeitraum waren die Haushaltsjahre 2014 bis 2018.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Umfang und Struktur der eingeworbenen Drittmittel

Umfang und Struktur der eingeworbenen Drittmittel unterscheiden sich an den einzelnen Standorten erheblich.

Die Drittmiteleinahmen der Medizinischen Fakultät Freiburg bewegten sich im geprüften Zeitraum zwischen 71 und 86 Mio. Euro jährlich und deckten damit 42 Prozent ihres Finanzbedarfs. 79 Prozent der eingeworbenen Drittmittel stammten von öffentlichen Drittmittelgebern oder von privaten Drittmittelgebern, die den öffentlichen gleichgestellt sind. Die übrigen 21 Prozent stammten aus Forschung im Auftrag privater Drittmittelgeber. Die Medizinische Fakultät Freiburg erzielt bundesweit das höchste jährliche Fördervolumen je Professor bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Die Medizinische Fakultät Tübingen erzielte im Prüfungszeitraum Drittmiteleinahmen zwischen 90 und 108 Mio. Euro jährlich und deckte damit nahezu 50 Prozent ihres Finanzbedarfs aus Drittmiteleinahmen. In Tübingen stammten 57 Prozent der Drittmiteleinahmen von öffentlichen oder gleichgestellten Drittmittelgebern, 43 Prozent von privaten Auftraggebern. Die Tübinger Fakultät liegt damit bei der Höhe ihrer privaten Drittmiteleinahmen deutlich vor den anderen Medizinischen Fakultäten.

Die schwächsten Ergebnisse unter den geprüften Fakultäten weist bei der Einwerbung von Drittmitteln die Medizinische Fakultät in Ulm auf. Mit Drittmiteleinahmen zwischen 54 und 63 Mio. Euro jährlich gelang es der Fakultät, lediglich 38 Prozent ihres Finanzbedarfs aus Drittmitteln zu decken. In Ulm stammten 68 Prozent der Drittmiteleinahmen von öffentlichen oder gleichgestellten Geldgebern, 32 Prozent kamen von privaten Geldgebern.

2.2 Vorgehen bei der Drittmiteleinwerbung

Die Drittmiteleinwerbung wird an allen drei Standorten differenziert nach öffentlichen und privaten Drittmittelgebern gehandhabt.

Bei öffentlichen Drittmittelgebern liegt die Einwerbung in erster Linie in der Hand des einwerbenden Wissenschaftlers. Wird der von ihm erarbeitete Förderantrag vom Drittmittelgeber positiv beschieden, muss in der Regel das

Rektorat die Annahme des Drittmittelprojekts erklären. Die Förderbedingungen ergeben sich dabei aus dem Zuwendungsbescheid und den Richtlinien der Drittmittelgeber. Die drei wichtigsten öffentlichen Drittmittelgeber sind die DFG, das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Europäische Union (EU). Alle drei Institutionen gewähren neben dem Zuschuss für die direkten Projektkosten auch einen sogenannten Overheadzuschlag, der von 20 Prozent (BMBF) bis zu 25 Prozent (EU) der direkten Projektkosten reicht.

Wesentlich aufwendiger gestaltet sich die Einwerbung privater Drittmittel. Hier bedarf es als Fördergrundlage in der Regel eines Vertrags zwischen der Fakultät und dem Drittmittelgeber. Die für die Aushandlung und Formulierung der Verträge erforderliche juristische Expertise wird an allen drei Standorten in speziellen Organisationseinheiten vorgehalten. Ob und in welchem Umfang sich der private Drittmittelgeber an der Deckung der Overheadkosten beteiligt, hängt vom Ergebnis der Vertragsverhandlungen ab. Auch wegen des europarechtlich normierten Beihilfenverbots wird bei solchen Forschungsvorhaben in der Regel Vollkostendeckung angestrebt, allerdings erlaubt § 41 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG), aus Gründen des öffentlichen Interesses im Einzelfall von einer Vollkostendeckung abzuweichen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wird von dieser Ausnahme zu häufig Gebrauch gemacht, sodass der Durchschnitt der Overheadanteile bei privaten Forschungsprojekten im Zeitraum 2014 bis 2018 weit hinter dem notwendigen Soll zurückblieb.

§ 41 a LHG verlangt, dass angenommene Forschungsprojekte in ein Vorhabenregister aufgenommen und dem Senat der Universität zur Kenntnis gebracht werden. Während diese Vorschrift in Tübingen und Freiburg eingehalten wurde, hat die Universität Ulm diese gesetzliche Vorgabe im Prüfungszeitraum nicht beachtet.

2.3 Organisation der Drittmittelverwaltung

Während die wissenschaftliche Leitung der Forschungsprojekte (inklusive der Verantwortung für die Budgeteinhaltung) in der Regel beim einwerbenden Wissenschaftler liegt, verantwortet die Drittmittelverwaltung die finanzielle Abwicklung, die Buchhaltung und das Projektcontrolling. Für jedes Projekt wird ein eigenes Projektkonto eingerichtet, in einigen Ausnahmefällen wurden in Tübingen und Ulm Sammelkonten für mehrere kleine Projekte gebildet. Nach Abschluss des Projekts muss die Drittmittelverwaltung zeitnah eine Projektabrechnung erstellen, die Teil der Rechenschaftslegung gegenüber dem Geldgeber ist.

An der Medizinischen Fakultät Tübingen liegt der Drittmittelverwaltung ein sorgfältig ausgearbeitetes, aktuelles internes Regelwerk zugrunde, das die Prozesse standardisiert und die Qualität sichert. Das entsprechende Regelwerk in Freiburg ist ebenfalls gut ausgearbeitet, bedarf aber einer Aktualisierung. An der Medizinischen Fakultät Ulm gab es im geprüften Zeitraum keine systematischen und widerspruchsfreien Vorgaben, ein internes Regelwerk befindet sich seit Jahren im Entwurfsstadium. Die Konsequenz ist gelegentlich Unsicherheit bei den Bearbeitern und ein häufig uneinheitliches Vorgehen.

Auch die Effizienz der Drittmittelverwaltung differiert je nach Standort: Während in Tübingen ein Mitarbeiter durchschnittlich 400 Projektkonten betreut, waren dies in Freiburg zwischen 300 und 350 und in Ulm lediglich 230.

Kritisch sieht der Rechnungshof die in Tübingen und Ulm bei kleinen Projekten bisweilen verwendeten Sammelkonten. Sie erschweren das Controlling und verdecken in Einzelfällen Budgetüberschreitungen.

2.4 Kalkulation der Drittmittelprojekte

Um zu vermeiden, dass Verluste bei Drittmittelprojekten aus dem Landeszuschuss gedeckt werden müssen, ist eine realitätsnahe Projektkalkulation schon vor der Annahme des Projekts erforderlich. In Tübingen wird dafür ein professionell erstelltes Kalkulationstool verwendet.

Nach Auffassung des Rechnungshofs ließe sich die Validität künftiger Kalkulationen dadurch verbessern, dass bei ausgewählten großen Projekten nach Projektabschluss eine Nachkalkulation durchgeführt wird. Da an keinem der geprüften Standorte eine Kostenträgerrechnung besteht, ist eine Nachkalkulation allerdings mit Mehraufwand verbunden, den die Fakultäten scheuen.

Als zunehmend wichtig erweist sich, dass die eingeworbenen Drittmittel auch zur Deckung der indirekten Kosten, insbesondere der Gemeinkosten, eines Projekts beitragen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass durch die Einwerbung zusätzlicher Projekte die finanzielle Grundausstattung der Fakultät und damit ihre Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre gefährdet wird.

Nach einer Berechnung, die der Rechnungshof im Konsens mit den Controllern der Universitätsklinik erstellt hat, liegt der notwendige Gemeinkostenzuschlag über alle medizinischen Forschungsprojekte je nach Standort zwischen 27 und 41 Prozent. Dabei muss zwischen öffentlich finanzierten Drittmittelprojekten und den jedenfalls in der Einwerbungsphase aufwendigeren privaten Auftragsprojekten differenziert werden. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist bei öffentlichen Projekten ein Gemeinkostenzuschlag von mindestens 25 Prozent notwendig und sachgerecht. Bei Projekten der Auftragsforschung hält der Rechnungshof den vom Verband der Universitätsklinika Deutschlands (VUD) vorgeschlagenen Zuschlagssatz von 36 bis 44 Prozent für angemessen und erforderlich.

Obwohl mittlerweile die zuständigen Gremien aller drei Fakultäten einen Zuschlagssatz von 40 Prozent für Projekte der Auftragsforschung für verbindlich erklärt haben, blieb in den geprüften Jahren der erwirtschaftete Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten in summa deutlich hinter diesem Wert zurück. Die Ursache dafür war, dass die Pauschalen in Tübingen 2016, in Freiburg erst 2018 und in Ulm schließlich erst mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angehoben wurden, obwohl die Empfehlung des VUD bereits seit Juni 2015 vorlag. Außerdem wurden immer wieder Auftragsprojekte trotz Unterdeckung akzeptiert, für die sich in den Akten keine oder keine überzeugenden Begründungen fanden. Alle drei Fakultäten hätten im Prüfungszeitraum durch die Vereinbarung kostendeckender Entgelte Mehreinnahmen in Millionenhöhe erzielen können.

2.5 Verteilung der Overheadanteile und Infrastrukturkostenausgleich

Mehr Sorgfalt ist nach Auffassung des Rechnungshofs geboten, wenn es darum geht, die Einnahmen aus den tatsächlichen oder fiktiv gewährten Gemeinkostenzuschlägen zwischen Universitätsklinik und Medizinischer Fakultät zu verteilen. Das Universitätsklinikum hat zwar einen legitimen Anspruch, seinen Aufwand für die Auftragsverwaltung ersetzt zu erhalten, sollte allerdings dabei keine Überschüsse erzielen.

Zur Vereinfachung der Abrechnung wurden an allen drei Standorten pauschalierte Erstattungen vereinbart. Dagegen erhebt der Rechnungshof dem Grunde nach keine Einwendungen, allerdings müssen diese Pauschalen realitätsnah errechnet und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

2.6 Einzelfallbeanstandungen

An allen drei Standorten hat der Rechnungshof in einer Stichprobe einige Projekte einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei zeigten sich erstaunlich viele Mängel bei der Abwicklung, Verwaltung und Abrechnung der Projekte. Die häufigsten Fehler beruhten auf Fehlkalkulationen, Fehlbuchungen, fehlerhafter (z. B. projektfremder) Verwendung der Projektmittel und Säumnis beim Abschluss und der Abrechnung der Projekte. In einem Fall wurde festgestellt, dass das Projekt in unzulässiger Weise über ein privates Konto der projektleitenden Wissenschaftlerin abgewickelt wurde.

Der Rechnungshof hat alle Einzelfallbeanstandungen mit den Fakultäten besprochen und, soweit dies noch möglich ist, um Abhilfe gebeten.

3 Empfehlungen

An den Medizinischen Fakultäten Freiburg und Tübingen ist das Vorgehen bei der Einwerbung und Verwaltung von Drittmittelprojekten grundsätzlich gut strukturiert und professionell organisiert. Die geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen werden weitgehend beachtet. Bemerkenswert ist in Freiburg vor allem der große Erfolg beim Einwerben von DFG-Drittmitteln. Die Tübinger Fakultät zeichnet sich durch ein weit überdurchschnittliches Ergebnis beim Einwerben privater Drittmittel aus.

Erhebliche Verbesserungspotenziale hat die Prüfung des Rechnungshofs vor allem am Standort Ulm ergeben. Dort ist nicht nur eine stärkere Professionalisierung der bei Einwerbung und Verwaltung der Drittmittel angewendeten Verfahren geboten, auch das Volumen der eingeworbenen Drittmittel ist verbesserungsbedürftig. Außerdem gehört die Effizienz der Drittmittelverwaltung auf den Prüfstand.

An allen drei Standorten zeigten sich Verbesserungspotenziale bei der Kalkulation der Drittmittelprojekte und der Bemessung der Gemeinkostenzuschläge.

Die Beanstandungen bei den geprüften Einzelfällen zeigen, dass Verbesserungspotenziale auch bei der Sorgfalt der Projektabwicklung und -verwaltung bestehen.

3.1 Empfehlungen an die Landesregierung

Der Rechnungshof empfiehlt der Landesregierung,

- auf eine Erhöhung der Overheadzuschlagssätze bei öffentlichen Drittmittelprojekten hinzuwirken, orientiert am Gemeinkostenzuschlag bei EU-Projekten von 25 Prozent.
- die Ausnahmenvorschrift des § 41 Absatz 5 Satz 2 LHG zu überprüfen und ggf. auf eine restriktivere Fassung der Norm hinzuwirken.

3.2 Empfehlungen an die einzelnen Fakultäten

Der Medizinischen Fakultät Freiburg wird empfohlen, ihre internen Regelwerke über die Einwerbung und Verwaltung der Drittmittel zu aktualisieren und die Höhe und Struktur der Kostenerstattung an das Universitätsklinikum zu überprüfen. Die Anstrengungen, private Drittmittel für medizinische Forschungsprojekte einzuwerben, sollten verstärkt werden.

Der Medizinischen Fakultät Tübingen wird empfohlen, bei der Verwaltung der Drittmittelprojekte auf Sammelkonten zu verzichten.

Die Medizinische Fakultät Ulm sollte ihre Prozesse bei der Einwerbung, Verwendung und Verwaltung der Drittmittel umfassend professionalisieren und die Effizienz ihrer Drittmittelverwaltung verbessern. Außerdem sollte sie generell mehr Drittmittel einwerben. § 41 a LHG ist künftig zu beachten.

Allen drei Fakultäten wird empfohlen, mehr als bisher auf kostendeckende Entgelte bei der privaten Auftragsforschung zu bestehen und die finanzielle Grundausrüstung der Fakultät nicht durch defizitäre Forschungsprojekte zu beeinträchtigen. Auf die Erhebung kostendeckender Entgelte sollte nur in wenigen besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden.

4 Stellungnahmen der Fakultäten und des Ministeriums

4.1 Stellungnahme der Medizinischen Fakultät Freiburg

Die Medizinische Fakultät Freiburg hat gegen die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs wenige Einwendungen erhoben.

So wendet sie sich gegen die Feststellungen des Rechnungshofs zur Effizienz der Drittmittelverwaltung. Diese könne anhand der Kennzahl „Betreute Fälle je Bearbeiter“ nicht sachgerecht gemessen werden.

Außerdem weist sie darauf hin, dass die Empfehlung des VUD über die angemessene Kalkulation von Gemeinkostenzuschlägen bei Auftragsforschung vom 8. Juni 2015 stamme. Es sei daher nicht sachgerecht, den vom VUD vorgeschlagenen Zuschlagssatz als Maßstab für den gesamten Prüfungszeitraum heranzuziehen, wie es der Rechnungshof getan habe.

4.2 Stellungnahme der Medizinischen Fakultät Tübingen

Auch die Medizinische Fakultät Tübingen wendet sich in ihrer Stellungnahme gegen wenige Feststellungen des Rechnungshofs.

Sie widerspricht der vom Rechnungshof aufgestellten Behauptung, durch eine zu großzügige Kalkulation privater Drittmittelprojekte seien im Prüfungszeitraum Einnahmeausfälle in Millionenhöhe entstanden. Die Medizinische Fakultät mache von der gesetzlich (§ 41 LHG) eingeräumten Möglichkeit, bei privaten Drittmittelprojekten von einer Vollkostendeckung abzuweichen, nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Gebrauch, die zuvor sorgfältig geprüft würden. Im Übrigen decke der von der Fakultät bei Auftragsforschung aktuell angewandte Zuschlagssatz von 40 Prozent den vom Rechnungshof am Standort Tübingen errechneten Anteil des Overheadaufwands in jedem Fall ab.

In ihrer Stellungnahme legt die Fakultät im Einzelnen dar, in welchen Fällen (z. B. bei Kleinprojekten und klinischen Studien) die Bildung von Sammelkonten sachgerecht und effizienzsteigernd sei. Durch die in Tübingen praktizierte sorgfältige Vorkalkulation aller Projekte sei auch bei Sammelkonten die Wirtschaftlichkeit der Projekte gewährleistet.

Die Fakultät räumt ein, die Einzelfallprüfung des Rechnungshofs habe einige Verbesserungspotenziale aufgezeigt, an deren Realisierung die Fakultät bereits arbeite.

4.3 Stellungnahme der Medizinischen Fakultät Ulm

Aus Sicht der Medizinischen Fakultät Ulm ist der Vergleich der Drittmiteleinahmen so nicht sachgerecht und erhalte durch die Formulierung „die schwächsten Ergebnisse“ eine unnötige negative Konnotation. Es werde nicht berücksichtigt, dass an den anderen Standorten intensive Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen am jeweiligen Standort unterhalten werden. Derartige Kooperationen bestehen am Standort Ulm nicht, da in Ulm als jüngstem der vier Standorte 2014 bis 2018 keine für die Medizin relevante außeruniversitäre Forschungseinrichtung angesiedelt war. Im Zeitraum 2004 bis 2018 seien die Drittmiteleinahmen von 29 Mio. Euro jährlich auf 63,2 Mio. Euro gesteigert worden. Im geprüften Zeitraum hätten entgegen den Feststellungen des Rechnungshofs systematische und widerspruchsfreie Vorgaben für die Verwaltung von Drittmittelprojekten bestanden. Ein mögliches Defizit, das hierbei gesehen werden konnte, sei gewesen, dass diese Vorgaben nicht alle in einem zentralen Werk dokumentiert waren. Dies sei mit dem jetzt gemeinsam erarbeiteten Organisationshandbuch einer Lösung zugeführt worden.

Ohne die Definition weiterer Kennzahlen und Vergleichskriterien (Anzahl der Mitarbeiter, durchschnittliches Volumen einzelner Verträge, Auslagerung von Tätigkeiten in andere organisatorische Bereiche) sei die Zahl der betreuten Projekte je Mitarbeiter kein spezifischer Indikator für eine Effizienzmessung.

Für den Standort Ulm sei die Behauptung, es sei zu Einnahmeausfällen in Millionenhöhe gekommen, nicht nachvollziehbar. Die Fakultät gehe nicht davon aus, dass dies der Fall sei. Möglicherweise hätte durch eine frühere An-

hebung des Overheadsatzes für Industriemittel von 20 Prozent auf 40 Prozent ein höherer Beitrag zur Deckung des Overheads erzielt werden können, mitnichten könne aber davon ausgegangen werden, dass dadurch ein Fehlbetrag in Millionenhöhe entstanden sei.

Weiterhin bestreitet die Medizinische Fakultät Ulm, dass das Universitätsklinikum von der Verteilung der Overheadanteile profitiere. Die pauschalierte Umlage von 16,5 Prozent des Landeszuschusses decke den Aufwand des Universitätsklinikums und sei zuletzt 2015 vom Dekan und dem kaufmännischen Direktor des Universitätsklinikums analysiert und unverändert fortgeschrieben worden. Allerdings habe man in der Zwischenzeit ein aufwendiges Verfahren zur Ist-Kostenermittlung begonnen, das kurz vor dem Abschluss stehe.

4.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Wissenschaftsministerium teilt die Zielsetzung einer Erhöhung der Overheadzuschlagssätze bei öffentlichen Drittmittelprojekten. Es setze sich seit Jahren aktiv für eine Erhöhung der Programm- und Projektpauschale durch BMBF und DFG ein. Den Vorschlag, die Ausnahmevorschrift des § 41 Absatz 5 Satz 2 LHG zu überprüfen und auf eine restriktivere Fassung der Norm hinzuwirken, macht sich das Ministerium hingegen nicht zu eigen. Der Verzicht auf einen Kostenersatz bei Auftragsforschung stelle einen Ausnahmefall dar, der explizit zu prüfen sei und vergleichsweise selten vorkomme.

Der Rechnungshof thematisiere zu Recht die Belastungen, die den Medizinischen Fakultäten durch nicht kostendeckende Zuschläge entstehen. Zahlreiche Geldgeber - darunter auch der Bund - fördern Projekte der Auftragsforschung nur unter von ihnen vorgegebenen Konditionen. In dieser Situation sei es für die Fakultäten oft unvermeidbar, Mindereinnahmen hinzunehmen, die dann zu einer Unterdeckung der Gesamtkosten führen. Das Wissenschaftsministerium sieht es auch als politische Aufgabe, hier im Zusammenwirken von Bund und Ländern sowie Wissenschaftsförderern zu einer angemessenen Regelung zu kommen.

Zu den Ausführungen, die Universitätsklinik sollte bei der Auftragsverwaltung für die Fakultät keine Überschüsse erzielen, wird ergänzend angemerkt, dass solche nicht entstehen und selbstverständlich auch nicht entstehen dürfen.

Die vom Rechnungshof bei der Projektabwicklung und -verwaltung gesehene Verbesserungspotenziale werden derzeit in einem gemeinsamen Prozess von Ministerium und Medizinischen Fakultäten eingehend geprüft, entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten werden entwickelt und umgesetzt. Die Fakultäten und Klinika könnten hierbei auf interne Kontrollsysteme aufbauen, die auch nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums zuverlässig funktionieren und sicherstellen, dass etwaige Fehler umgehend erkannt und angemessen adressiert werden. Gerade auch die Rückmeldungen der regelmäßig bei den Medizinischen Fakultäten prüfenden Geldgeber DFG, BMBF, EU oder auch Baden-Württemberg-Stiftung lassen keine gegenteiligen Hinweise erkennen.

5 Schlussbemerkung

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Beurteilung der Vorgehensweise und der Ergebnisse der Drittmittelinwerbung und -verwendung im Prüfungszeitraum 2014 bis 2018.

Entscheidend ist, dass hinsichtlich der wesentlichen Maximen für das künftige Vorgehen zwischen den Fakultäten, dem Ministerium und dem Rechnungshof Einigkeit besteht. Der Rechnungshof begrüßt es, dass die geprüften Fakultäten bereits während der Prüfung mit der Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale begonnen haben. Auch an der Medizinischen Fakultät Ulm sind mittlerweile wichtige Verbesserungen realisiert worden.

Der Rechnungshof respektiert, dass die einzelnen Standorte eine jeweils spezifische Forschungspolitik mit eigenen Schwerpunkten betreiben. Dennoch sehen wir noch Potenziale bei der Einwerbung zusätzlicher Drittmittel.